

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d7784e1a-ca69-3de7-a220-f5c1d8a9b0fd>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	IfSG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2126-13

## § 25 IfSG - Ermittlungen

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit. <sup>2</sup>Das Gesundheitsamt kann auch Ermittlungen anstellen, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand durch eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. [\(1\)\(2\)](#)

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Ermittlungen nach Absatz 1 gilt [§ 16 Absatz 2, 3, 5](#) und [8](#) entsprechend. <sup>2</sup>Das Gesundheitsamt kann eine im Rahmen der Ermittlungen im Hinblick auf eine bedrohliche übertragbare Krankheit erforderliche Befragung in Bezug auf die Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit unmittelbar an eine dritte Person, insbesondere an den behandelnden Arzt, richten, wenn eine Mitwirkung der betroffenen Person oder der nach [§ 16 Absatz 5](#) verpflichteten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist; die dritte Person ist in entsprechender Anwendung von [§ 16 Absatz 2 Satz 3 und 4](#) zur Auskunft verpflichtet. [\(2\)](#)

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. <sup>2</sup>Sie können durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden,

1. Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden, sowie
2. das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

<sup>3</sup>Darüber hinausgehende invasive Eingriffe sowie Eingriffe, die eine Betäubung erfordern, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden; [§ 16 Absatz 5](#) gilt nur entsprechend, wenn der Betroffene einwilligungsunfähig ist. <sup>4</sup>Die bei den Untersuchungen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden. [\(2\)](#)

(4) <sup>1</sup>Den Ärzten des Gesundheitsamtes und dessen ärztlichen Beauftragten ist vom Gewahrsamsinhaber die Untersuchung der in Absatz 1 genannten Verstorbenen zu gestatten. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Gewahrsamsinhaber die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird.

(5) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit ([Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes](#)), der Freiheit der Person ([Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes](#)) und der Unverletzlichkeit der Wohnung ([Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes](#)) werden insoweit eingeschränkt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2012 I S. 2726)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Baden-Württemberg auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,  
von dem abgewichen wird  
Gesetz/Verordnung  
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

a) Gesetz/Verordnung  
(ggf. Einzelschrift)

b) Fundstelle

c) Rechtsgrundlage der Abweichung

d) Tag des Inkrafttretens

§ 25 Absatz 1, [§ 26 Absatz 1](#) und [2 des Infektionsschutzgesetzes](#) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist

a) § 60 Absatz 4 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben dem Gesundheitsamt)

b) Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 20. November 2012, Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 28. November 2012, S. 625

c) [Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2](#) sowie [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#)

d) 29. November 2012

[\(2\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2015 I S. 700)

Nachstehend wird der Hinweis der Freien Hansestadt Bremen auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,  
von dem abgewichen wird  
Gesetz/Verordnung  
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

- a) Gesetz/Verordnung  
(ggf. Einzelschrift)
- b) Fundstelle
- c) Rechtsgrundlage der Abweichung
- d) Tag des Inkrafttretens

§ 25 Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

- a) § 2 des Gesetzes zur Behandlungseinleitung bei Infektionen mit übertragbaren Krankheiten durch Dritte (BremBlüKDg) vom 24. März 2015
- b) Brem.GBl. S. 118
- c) [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#)
- d) 26. März 2015